



Elternverein Nordrhein-Westfalen e.V.
- beim Schulministerium zur Mitwirkung anerkannter Verband -
überparteilich -

An die
Präsidentin des Landtags Nordrhein-Westfalen
Frau Carina Gödecke
Haus des Landtags
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16 WAHLPERIODE

20.10.2012

STELLUNGNAHME
16/180

A15

**Gesetz zur Sicherung eines qualitativ hochwertigen
und wohnungsnahen Grundschulangebots in Nordrhein-Westfalen
(8. Schulrechtsänderungsgesetz)**

Gesetzentwurf der Landesregierung

Drucksache 16/815

Stellungnahme

Sehr geehrter Frau Landtagspräsidentin Gödecke,
sehr geehrte Damen und Herren Landtagsabgeordnete!

I. Der Titel des Gesetzentwurfes ist irreführend. Die Bezeichnung des Änderungsgesetzes läßt erwarten, daß nur schulplanerische Grundschulfragen neu geregelt werden. Dies ist jedoch nicht der Fall. Der Inhalt des Gesetzes ist weitgreifender und problematischer. Wo bleibt die angebotene Transparenz? Die Überschrift müßte heißen:

Gesetz zur Schaffung eines mit weniger Mitteln finanzierbaren Grundschulangebotes, zur Ausweitung integrierten Unterrichts und zur vorübergehenden Einführung einer Schmalspurausbildung für Sonderschulpädagogik

II. Angesichts des schlechten Abschneidens von NRW bei der bundesweiten Grundschul-Vergleichsuntersuchung des Instituts zur Qualitätsentwicklung im Bildungswesen sollte erwogen werden, ob es nicht erneuter Prüfungen bedarf, bevor die rechtlichen Rahmenbedingungen für Grundschulen geändert werden.

III. Zum Gesetzentwurf im einzelnen:

1. Grundschulen

1.1 In § 11 SchulG wird vorgesehen, die geltende Gestaltungsfreiheit der Grundschulen, die Klassen 3 und 4 jahrgangswise oder jahrgangsübergreifend zu unterrichten, einzuschränken, wenn die Schülerzahlen keine getrennten Klassen erlauben. In anbetracht der schwankenden Schülerzahlen ist diese Einschränkung der Gestaltungsfreiheit hinzunehmen. Trotz dieser organisatorischen Bindung **darf jedoch auf das Vorliegen eines pädagogischen Konzeptes für den jahrgangsübergreifenden Unterricht in den Klassen 3 und 4 nicht verzichtet werden.**

1.2 Abzulehnen ist das Vorhaben in **§ 11 SchulG**, in den Klassen 3 und 4 eine Fortführung jahrgangsübergreifenden Unterrichts zu erzwingen, wenn nach den Vorschriften über die Klassenbildung eine zusätzliche Klasse gebildet werden müßte. Wenn eine Grundschule getrennte Klassen bilden kann und will, ist sie der Auffassung, die Kinder damit besser individuell fördern zu können. Hier bezweckt das Verwehren der Klassenbildung ein Einsparen von Lehrerstunden und Unterrichtsräumen - und ein Ausweiten des jahrgangsübergreifenden Unterrichts. **Wir lehnen eine Ausweitung des jahrgangsübergreifenden Unterrichts zur Kostenersparnis ab.**

1.3 Die Erlaubnis in **§ 11 SchulG**, jahrgangsübergreifenden Unterricht von Klasse 1 bis einschließlich Klasse 4 auszudehnen, ohne hierfür mindestens die Grundlage eines zusätzlichen pädagogischen Konzeptes zu fordern, ist unverantwortlich gegenüber den Kindern. **Diese Erlaubnis beschneidet die Möglichkeiten individueller Förderung und wird von uns abgelehnt.** Wir erinnern daran, daß vor etlichen Jahren die Auflösung von einklassigen Zwergschulen als pädagogische Großtat gefeiert wurde!

1.4 In **§ 46 SchulG** „Aufnahme in die Schule, Schulwechsel“ sollen die Befugnisse des Schulträgers erweitert werden. Die bisher geltende Regelung, daß Schulträger die Aufnahmekapazität von Grundschulen festlegen, ist ausreichend. Der Schulträger ist ohnehin an die Vorschriften über die Klassenbildung und an den Rahmen für den Erhalt von Schulen und Schulstandorten gebunden. **Ein zusätzliches Zuteilungsmandat zur ausgewogenen Klassenbildung lehnen wir ab.** Diese Regelung verliert das Ziel: „kurze Beine - kurze Wege“ aus dem Auge. Kinder dürfen von Schulträgern nicht wie Bauklötze behandelt werden, die in bestimmte Kästen sortiert werden.

1.5 Die Senkung der Klassengröße auf 25 Schüler in **§ 82 SchulG Abs.1 „Mindestgröße von Schulen“** bei Neugründungen ist zu begrüßen, wird aber wegen der rückläufigen Schülerzahlen nur selten praktisch werden.

1.6 Mit der geplanten Änderung von **§ 82 SchulG Abs.2** werden die bisherigen Möglichkeiten zum Erhalt von kleinen Grundschulen eingeschränkt, statt sie zum Ziel „Kurze Beine - kurze Wege“ zu erweitern!

- Die **erste Einschränkung** liegt in der Angabe der Schülerzahlen für die Fortführung: mindestens 92 Schülerinnen und Schüler und keinesfalls unter 46 Schülerinnen und Schüler. Bei Einhaltung der noch geltenden Klassenrichtzahlen (VO zur Ausführung des § 93 Abs.1 SchulG - v. 10.07.2011 - Fortgeltung gemäß Internetinformation des MSW vom 01.07.2012) ist bisher bei Grundschulen eine Schwankungsbreite von 18 bis 30 Schülern je Klasse zulässig; unter besonderen Bedingungen kann eine Mindestzahl von 15 Schülern in der Klasse hingenommen werden. Das entspricht der generellen Regelung, daß Klassen nicht unter dem Klassenfrequenzmindestwert gebildet werden dürfen, der 50% des Klassenhöchstwertes beträgt (§ 6 Abs.2 VO vom 10.07.2011), bei Grundschulen also 50% von 30, mithin 15 Schüler. Das bedeutet, daß Grundschulen mit 4 Klassen zu 18 Schülern - also insgesamt 72 Schülern - sicher fortbestehen. **Die Angabe der Mindestschülerzahlen von 92 und 46 Schülern ist zu streichen.** Da geplant ist, die Klassenfrequenzrichtwerte von 23 auf 22,5 zu senken, sind die Zahlenwerte 92 und 46 ohnehin bald überholt. **Wir fordern den Verzicht auf eine Änderung der bisherigen Vorschrift.**

- Eine **zweite Einschränkung** liegt darin, daß nur die **einzige Grundschule einer Gemeinde** mit mindestens 46 Schülerinnen und Schülern fortgeführt werden kann. Für Ortsteile und Grundschularten gilt dieses Privileg nicht mehr. Im Zuge der kommunalen Neugliederung sind jedoch auch entfernter liegende Orte zu Ortsteilen eingemeindet worden, die Wert darauf legen, ein kulturell eigenständiges Leben weiterhin zu entfalten.

Dazu gehört eine eigenständige Grundschule, mag sie auch klein sein. Bei dem unbestrittenen Wert der Bildung für die Menschen in unserem Land sollte auch hier nicht der Sparrotstift entscheiden, sondern die Lage vor Ort maßgebend sein. **Die Einschränkung der Befugnis zur Fortführung auf eine einzige kleine Grundschule einer Gemeinde lehnen wir ab.**

1.7 Eine **dritte Einschränkung** findet sich im geplanten **§ 83 Abs.1 „Grundschulverbund, Teilstandorte von Schulen“**. Wiederum erscheinen die Schülerzahlen 92 und 46. Grundschulen mit weniger als 92 und mindestens 46 Schülern **„können nur als Teilstandorte geführt** werden (Grundschulverbund), wenn der Schulträger deren Fortführung für erforderlich hält“. Also: Grundschulen mit 4 aufsteigenden Klassen und 72 Schülern werden zu Teilstandorten degradiert und dürfen nur fortgeführt werden, wenn der Schulträger dies für erforderlich hält. **Diese Einschränkung ist gleichfalls abzulehnen.**

1.8 Die Forderung des Gesetzentwurfes in **§ 83 SchulG** zur Unterrichtsgestaltung: **„einheitliche Organisation** nach § 11 Abs. 2 und 3“ bezieht sich auf **jahrgangsweisen oder jahrgangsübergreifenden Unterricht**. Festgelegt wird, daß in einem Grundschulverbund nach 5 Jahren einheitlich entweder jahrgangsweise oder jahrgangsübergreifend unterrichtet werden muß. Bei einem kleinen Teilstandort mit jahrgangsübergreifenden Lerngruppen muß also nach 5 Jahren auch die zugehörige größere Grundschule jahrgangsübergreifende Lerngruppen einrichten. Hier wird erneut der jahrgangsübergreifende Unterricht als Form des „länger gemeinsamen Lernens“ vorangetrieben, der keineswegs dem Ziel „individuelle Förderung“ entspricht. Außerdem wird den Lehrkräften mit der Begründung, das gleichsinnige Handeln aller Lehrkräfte sei eine notwendige Voraussetzung für Fortbildungsplanung, Materialentwicklung und Lernmittelauswahl, ein schlechtes Zeugnis ihrer pädagogischen Fähigkeiten ausgestellt und ihre pädagogische Freiheit beschnitten. **Diese gesetzliche Vorgabe ist zu streichen.**

2. Gesamtschulen

In **§ 17** soll den Gesamtschulen gestattet werden, auf eine äußere Leistungsdifferenzierung - bisher verpflichtend in Englisch und Mathematik ab Klasse 7, in Deutsch ab Klasse 8 oder 9, in Physik oder Chemie ab Klasse 9 - zugunsten von Binnendifferenzierung zu verzichten. Gesichert bleibt nur die Neigungsdifferenzierung. Bei der Gründung der ersten Gesamtschulen in NRW hat der damalige Landeselternrat der Gesamtschulen immer auf der Bezeichnung „integrierte und differenzierte Gesamtschule“ bestanden. Zu Beginn der 9. Klasse konnten sogar abschlussbezogene Stammgruppen gebildet werden (RdErl.d. KM vom 25.06.1976). In Verbindung mit der bundesweiten Anerkennung der Abschlüsse der NRW-Gesamtschulen wurde eine äußere Fachleistungsdifferenzierung als Mindestdifferenzierung gesetzlich festgeschrieben. Wie bekannt ist, schneiden trotz dieser Vorgaben für äußere Fachleistungsdifferenzierung die Gesamtschulen bei Schulformvergleichen in NRW schlechter ab als Realschulen und Gymnasien. Noch schlechter wird die Leistungsbilanz ausfallen, wenn diese Differenzierungsform wegfällt. Eine Untersuchung des Max-Planck-Institutes für Bildungsforschung hat nachgewiesen, daß Binnendifferenzierung die äußere Differenzierung nicht wirkungsvoll ersetzen kann (Roeder, P.M. (1997): „Binnendifferenzierung im Urteil von Gesamtschullehrern“ in „Zeitschrift für Pädagogik“ 2/1997). **Die Befugnis zum Abbau von Fachleistungsdifferenzierung dient nicht einer qualifizierten individuellen Förderung. Deshalb ist diese Änderung abzulehnen.**

3. Lehrerausbildung

Zugleich mit dem Entwurf zur Änderung des Schulgesetzes wird ein **Änderungsentwurf für das Lehrerausbildungsgesetz** vorgelegt. Es geht um die zeitlich begrenzte Einführung einer berufsbegleitenden Kurzausbildung für das Lehramt in einer sonderpädagogischen Fachrichtung. Wir bedauern, daß sich der Landtag von NRW für eine rasche Umsetzung der Inklusion ausgesprochen hat, obwohl die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen von 2006 im schulischen Bereich für die deutschen Bundesländer keine Verpflichtungen enthält. Die in diesem Land geltenden Vorschriften tragen den Anliegen der Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen bereits weitgehend Rechnung. Wir warnen vor überstürzten Maßnahmen. Eine zeitlich begrenzte Kurzausbildung für eine sonderpädagogische Fachrichtung sehen wir als eine unzureichende Maßnahme an, die kaum in der Lage ist, drohende Benachteiligungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen in den allgemeinbildenden Schulen zu vermeiden. Auch hier: **Ablehnung!**

IV. Abschließende Bemerkung

Den Vereinbarungen aus dem Schulpolitischen Konsens für Nordrhein-Westfalen vom 19.07.2011: „... wollen wir kleine wohnortnahe Grundschulstandorte möglichst erhalten“ wird der vorgelegte Gesetzentwurf nicht gerecht.

Aus allen aufgeführten Gründen lehnt der Elternverein NRW den Gesetzentwurf ab.

45136 Essen / 45659 Recklinghausen

Mit freundlichen Grüßen

Regine Schwarzhoff

Landesvorsitzende